

**Satzung des Landkreises Germersheim über die Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 5.8.1997 (BGBl. I S. 2023) in der
jeweils gültigen Fassung.**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 folgende geänderte Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Germersheim überträgt den verbandsfreien Städten Germersheim und Wörth sowie den Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Jockgrim, Kandel, Lingenfeld und Rülzheim nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

ambulante Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie stationäre Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, soweit die Leistungen in Einrichtungen des Landkreises erbracht werden nach § 4 AsylbLG

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG und

Asylbewerberleistungsstatistik nach § 12 AsylbLG.

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Germersheim als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die aufgewendeten Kosten. Sie erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1.1.2005 in Kraft.

gez.: Dr. Fritz Brechtel
Landrat